

Name: Proksch Wolfram Dr. in Vertretung für Dr. Fritz Emmerich

Anschrift: Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Die Flugverkehrsprognose der Antragstellerin ist unglaublich, unvollständig und unrichtig und steht in Widerspruch zu den Angaben in der UVE. Es hätte schon zu Beginn des Verfahrens als mangelhafte Einreichung erkannt werden müssen – die UVE wäre insofern von der Behörde als unvollständig und verspätet zurückzuweisen gewesen. Wie von der Behörde selbst zugestanden weicht die vorgelegte Prognose 2009 gravierend von der seinerzeit im Jahr 2007 vorgelegten Prognose ab, obwohl das Projekt ident geblieben ist. Schon aus diesem Grund ist die neue Prognose unglaublich. Wie seitens der Gutachter zugestanden wurde, wurde lediglich die Prognose 2009 beurteilt – bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte aber auch untersucht werden müssen, woraus die Abweichungen (bei identem Projekt!) zwischen der Prognose 2007 und jener aus 2009 resultieren. Nur beispielsweise wird darauf verwiesen, dass in der Prognose 2007 für den 23. Bezirk noch ein Prozentsatz von 2,2 eingereicht war. In der Prognose 2009 wird nun die Anzahl der Überflüge für den 23. Bezirk im Jahr 2025 mit 17,3 % angegeben. Dies ist ein ebenso erheblicher wie unerklärlicher Unterschied. Die Unrichtigkeit von Prognosen bzw. die Widersprüchlichkeit zu den sonstigen Antragsbegründungen hat auch gewisse Tradition: So wurde seinerzeit zur Begründung der Notwendigkeit der zweiten Piste argumentiert, dass man diese brauche, damit in Zukunft dicht besiedeltes Gebiet nur im Notfall überflogen werden müsse. Im vorliegenden Antrag zur dritten Piste wurde auch behauptet, dass damit eine Reduzierung der Belastung von dicht besiedeltem Gebiet verbunden wäre. Wie sich nun aus den aktuellen Flugverkehrsprognosen ergibt, ist nun eine Vervielfachung des Flugverkehrs über dichtest besiedeltem Gebiet – nämlich insbesondere auch über dem 23. Bezirk geplant.

Gerügt wird außerdem, dass bei den Flugverkehrsprognosen die beabsichtigten Flugrouten nicht hinreichend dargestellt und untersucht wurden. Plakativ gesagt wäre dies so, wie wenn ein Arzt dem Patienten zwar erklärt, dass er einen Eingriff vornehmen wird, aber nicht sagt wo. Der Antragsteller steht in engem Kontakt mit der Austro Control und hat hinreichend Einfluss auf den Flugroutenverlauf. Der Flugroutenverlauf ist letztendlich auch Beurteilungsgrundlage für viele weitere Themen, wie eben die konkrete regionale Lärmbelastung, Emissionen etc.

Es wird daher ersucht und beantragt, die Flugverkehrsprognosen und deren gutachterliche Beurteilung auch um den Aspekt des zukünftigen Flugroutenverlaufs zu erweitern und zu ergänzen.

Schlussendlich wird darauf verwiesen, dass aufgrund unserer Anregung im Amtshaftungsverfahren dem Bund und das Land NÖ nun vom obersten Gerichtshof ein Vorabentscheidungsverfahren beim EUGH eingeleitet wurde. Der EUGH wird u.A. die Frage beurteilen, ob vom Schutzzweck der Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie auch sogenannte reine Vermögensschäden bzw. eben die Wertminderung von lärmbeeinträchtigten Liegenschaften umfasst ist. Sollte dies – wie wir annehmen – der Fall sein, müsste auch das vorliegende Verfahren bei richtlinienkonformer Auslegung um den Aspekt der Wertminderung der betroffenen Liegenschaften erweitert werden. Dies wird hiermit auch beantragt – das es bislang nicht geschehen ist, wird ausdrücklich als Verfahrensmangel gerügt.

Schwechat, am 30. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)

(Dr. Wilfried Prokusch)